



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

VI. Stück, ausgegeben und versendet am 1. Juni 1918.

Inhalt: 48. Anbauflächenaufnahme. 49. Vernichtung von Ackerdisteln. — 50. Ersatzpferden für Käufer umgestandener militärischer Pferde. — 51. Zahlungsverkehr mit russischen Geldsorten bei militärischen Kassen. — 52. 10 Heller Nickelmünzen, weitere Einlösung. — 53. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Juni 1918. 54. Verlegung der Polizeihundestation. — 55. Änderung der Stempelabgaben infolge Herabsetzung des Rubelkurses. — 56. Richt-u. Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Juni 1918. — Aviso.

48.

Anbauflächenaufnahme.

N^o 414 Lw.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. L. V. Nr. 22512/18 vom 2/4-1918 wird hinsichtlich der Anbauflächenaufnahme Nachstehendes verlaublich:

Zweck der Anbauflächenaufnahme.

Die genaue und richtige Erhebung der Anbaufläche und im Anschlusse daran die gewissenhafte Schätzung der Erträge bilden die einzige Grundlage für eine angemessene und gerechte Verteilung der Ernte.

Ohne genügende Kenntnis der dem Produzenten wahrscheinlich zur Verfügung stehenden Vorratsmengen an Feldfrüchten lässt sich nicht vermeiden, dass in einzelnen

Fällen übertriebene Forderungen an den Landwirt gestellt werden, nach deren Erfüllung ihm das für die Selbstversorgung unbedingt Notwendige nicht immer im vollen Umfange verbleibt.

Andererseits lässt es sich nur durch genaue Ertragsschätzung verhindern, dass von einzelnen Produzenten nicht Vorräte verheimlicht oder dem Mehrverbrauche zugeführt und hiedurch die Konsumenten in ihrer Versorgung geschmälert werden.

Eine genaue Anbauflächenaufnahme und Ertragsschätzung gibt somit die Möglichkeit einer gerechten Bewirtschaftung der im Lande verfügbaren Lebensmittelvorräte, liegt daher im Interesse der Bevölkerung.

Infolgedessen ist es auch Pflicht eines jeden Landwirtes im allgemeinen Interesse alle Angaben über die durch ihn angebaute Fläche nach besten Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu zu machen.

Strafbarkeit der Verheimlichungen und falscher Angaben.

Wer sich dieser Pflicht zu entziehen trachtet, setzt sich einer empfindlichen Strafe aus. Die in der diesbezüglich ergangenen Verordnung vom 15. März 1918 enthaltenen Strafbestimmungen lauten wie folgt:

1) Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung nicht selbst oder durch einen geeigneten Vertreter nachkommt, wer eine schriftliche Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt, wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

11) Wer die unter I. bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt begeht, wer den mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organen diese Auskünfte ganz oder teilweise verweigert oder ihnen unrichtige Angaben macht, wird vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

49.

Vernichtung von Ackerdisteln.

№ 7301/2.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Grundbesitzer in der Regel den schädlichen Ackerdisteln kein Augenmerk zuwenden und ruhig abwarten bis Ackerdisteln abgeblüht und Samen zerstreut haben.

Solche Nachlässigkeit erscheint aus Wirtschaftsrücksichten für die Allgemeinheit schädlich und deswegen ordnet das k. u. k. Kreiskommando im Sinn der 72 Vdg. der M. V. Polen vom 26/8 1917 V. Bl. XV. Stück vom 1917 wie folgt an:

1. Die Gemeindevorsteher und Soltysse sollen die Grundbesitzer sofort zur Vernichtung der auf ihren Feldern befindlichen Ackerdisteln unter Androhung der Zwangsmitteln auffordern und ihnen zu diesem Zwecke eine angemessene Frist bestimmen.

2) Für die Vernichtung der auf den öffentlichen Wegen, Hutweiden und Plätzen wachsenden Ackerdisteln ist der Gemeindevorsteher und der betreffende Soltys verantwortlich und soll sofort das Nötige veranlassen.

3) Die Grundbesitzer, welche dem Auftrage nicht Folge leisten sind durch den Gemeindevorsteher (Wójt) bzw. den Feldgend. Postenkommandanten mit Geldstrafen bis zu 20 K. zu ahnden und die Vernichtung von Ackerdisteln auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

4) Die Gemeindevorsteher und Soltýse welche ihren Pflichten unter 1) u. 2) nicht nachkommen, werden vom k. u. k. Kreiskommando im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 bestraft.

5) Die k. u. k. Feldgendarmerie überwacht die Durchführung dieser Anordnung.

50.

Ersatzpferde für Käufer umgestandener militärischen Pferde.

Nr. 8308/6.

Mit dem A. O. K. Befehl Q. Nr. 185500 vom 22. November 1917 wurde den Käufern von Militärpferden das Recht auf ein gleichwertiges Ersatzpferd zuerkannt, falls einer der erworbenen Pferde innerhalb von 14 Tagen nach dem Ankauf umsteht und falls der Käufer in diesem Sinne ein Gesuch einreicht, welchem ein amtliches Zeugnis über die Schuldlosigkeit des Käufers an dem Umstehen des Pferdes beigegeben werden muss. Diese 14 tägige Frist wurde laut M. G. G. Erlass vom 23. April 1918 VIII. Nr. 28142/18 auf 3 Wochen verlängert. In diesen Fällen hat aber der Käufer das Pferd bei einer längstens innerhalb 3 Monaten stattfindenden Lizitation zu übernehmen. Diese Frist läuft von jenem Tage, an welchem die schriftliche Verständigung bezüglich der Bewilligung eines Ersatzpferdes dem zu beteiligten Käufer zugestellt worden ist, findet innerhalb dieser Frist von 3 Monaten keine Lizitation statt, so muss die Übernahme des Ersatzpferdes bei der nächstfolgenden Lizitation erfolgen.

Im anderen Falle erlischt der Anspruch auf ein Ersatzpferd.

51.

Zahlungsverkehr mit russischen Geldsorten bei militärischen Kassen.

(M. G. G. Vdg. J. 19.201 vom 28. Mai 1918.)

Nr. 410/Liq. In Abänderung der M. G. G. Vdg. J. Nr. 12108 vom 1918, gilt für den Milit. Zahlungsverkehr als Höchstgrenze für die milit. Kassen auf öst. ung. Staatsgebiet einheitlich:

100 Romanow-oder Zarenrubel	- 200 Kronen daher
100 Kronen	- 50 Romanow-oder Zarenrubel
100 Kiereńskirubel	- 133 K. 33 h., daher
100 Kronen	- 75 Kiereńskirubel
100 Finischemark	- 105 Kronen, daher
100 Kronen	- 95.24 Finischemark.

Unter Kiereńskirubel sind auch die Dumarubel zu 1000 und 250 Rubel inbegriffen.

Kiereńskirubel zu 20 und 40 Rubel sind wegen häufiger Fälschung nicht anzunehmen.

Kopekenscheine und Karbowaniec dürfen nicht in Zahlung genommen werden.

52.

№ 11960

10 Heller Nickelmünzen, weitere Einlösung.

Zufolge den Verordnungen des k. k. Fin. Min. vom 15. April (R. G. Bl. Nr. 139) und des k. u. Fin. Min. vom 22. April 1918 (Budapesti közlöny, Nr. 94) sind die Nickelmünzen zu 10 Heller oest. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswegen anzunehmen.

53.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Juni 1918.

Nr. 5975/80.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. Nr. 29643 bzw. vom 29. März 1917 Nr. 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Juni 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl der Tiere, wie folgt, festgesetzt:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1. in der Schlachtstätte in Brzeźnica:	6	4	4	4
2. „ „ Działoszyń:	10	4	12	4
3. „ „ Kłomnice	6	8	4	4
4. „ „ Gidle:	16	8	12	4
5. „ „ Janów:	10	4	12	4
6. „ „ Kobiela Wielkie:	6	4	4	4
7. im Schlachthause in Konięcpol	16	4	8	4
8. „ „ in Kruszyna:	12	4	8	4
9. „ „ in Noworadomsk:	200	60	40	20
10. in der Schlachtstätte in Ostrowy:	4	8	4	4
11. „ „ in Przeręb:	4	4	4	4
12. im Schlachthause in Przyrów:	12	8	8	4
13. in der Schlachtstätte in Siłniczka Gmde Maluszyn	6	8	4	4
14. „ „ in Sulmierzyce:	8	8	4	4
15. im Schlachthause in Wancerzów:	25	12	4	4
16. in der Schlachtstätte in Wielgomłyny:	4	4	4	4
17. „ „ in Żytno:	4	8	4	4

54.

Verlegung einer Polizeihundestation.

E. № 10055.

Die in Brzeźnica errichtet gewesene Polizeihundestation wurde nach Rudniki verlegt.

55.

Änderung der Stempelabgaben infolge Herabsetzung
des Rubelkurses.Zl. 641/Fin.
1918.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde in letzter Zeit auf 2 Kr. herabgesetzt.

Infolge dieser Änderung ermässigen sich auch die in Rubelwährung festgesetzten Stempelgebühren.

Weil die Stempelmarken auf Kronenwährung lauten, können diese Gebühren mit den bereits vorhandenen Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken	-	10 Heller	-	10 Hl.
10 „	-	20 „	-	20 „ oder 10 H + 10 Hl.
15 „	-	30 „	-	20 „ + 10 Hl.
20 „	-	40 „	-	20 „ + 20 Hl.
1 Rubel	-	2 Kronen	-	2 K. oder 1 K. + 1 K.
2 „	-	4 „	-	2 K. + 2 K.
4 „	-	8 „	-	5 K. + 2 K. + 1 K.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Juni 1918.

№ 10591/21.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1. VI. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	2	20	
„ ohne „	—	—	—	„	2	40	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	60	
Kalbfleisch	—	—	—	„	—	—	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	50	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	6	50	
Rindsfett (beschlagnahmte)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhl. Wurst	—	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	80 % mehr am Markte
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend	—	—	—	„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.	—	—	—	„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	—	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	—	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	—	—	—	
Truthühner geschlachtet	—	—	—	„	3	—	
„ lebend	—	—	—	„	2	—	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Weizenmehl 80%	100 kg.	93	—	1 Pfund	—	38	} H.
Weizenmehl 96%	"	83	—	"	—	34	
Brotmehl 80%	"	85	—	"	—	35	
Brotmehl 96%	"	76	50	"	—	31	
Kleie	"	45	—	"	—	18	
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	80	
Magermilch	"	—	—	"	—	40	
Topfen	—	—	—	"	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	6	50	
Kochbutter	—	—	—	"	5	50	
Käse hart	—	—	—	"	—	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	1 Quart	2	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	20	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	16	

(* Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nichtraff.	—	—	—	"	1	72	
„ raffiniert i. Brod	—	—	—	"			
„ „ Würfel				"			
„ „ Staub				"	1	80	
„ „ Krist.				"			
Gelber Zucker	—	—	—	"	1	52	
Salz weiss	—	—	—	"	—	27	
Salz grau	—	—	—	"	—	27	
Kümmel	—	—	—	"	1	88	
Speiseöl	—	—	—	"	—	60	
Essig	—	—	—	"	—	60	
Heffe	—	—	—	Quart	5	—	
Honig	—	—	—	1 Pfund	6	—	
Zichorie	—	—	—	"	2	50	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.= 6.1 Pud	—	—	1 Pfund	20	—	
"		—	—	—	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	35	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	35	
Zwiebel	—	—	—	"	2	—	
Knoblauch	—	—	—	"	3	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	"	—	60	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	20	
Petersilie	—	—	—	—	—	40	
Gurken	—	—	—	—	—	—	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	40	
Schwarzbeeren				"	—	—	
Pflaumen				"	—	—	
Pflaumen (gedörrt)				"	1	—	
Birnen am Markte				"	—	—	
Äpfel				"	1	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Liter	—	—	"	1	40	
Rum	"	—	—	"	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung		Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
		Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.								
Schlachtvieh Lebendge- wicht	von 160-200 kg	K	2.50	pro kg				
	" 200-300 "	"	3.—	"				
	" 300-350 "	"	3.50	"				
	" 350-500 "	"	4.50	"				
	über 500 "	"	5.—	"				
Schweine Lebendge- wicht	von 50-75 "	K	4.—	"				
	" 75-100 "	"	5.—	"				
	" 100-160 "	"	8.—	"				
	aufwärts 160 "	"	9.—	"				
XI. Futterartikel.								
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H	
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24		
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	"	—	—	"	—	60	H	
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—		
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50		
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41		
Klee (gepr.)	—	—	—	"	2	72		
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.								
Brennholz weich m ³	—	—	—	1 m ³	16	—		
Steinkohle 1 q. 10 k. — h.	—	—	—	1Pud	1	70		
Koks	—	—	—	"	—	—		
Petroleum	1 Pud	15	85	1 Pf.	—	48**		
Brennspiritus	—	—	—	1liter	2	50		
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	13		
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16		
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—		
Parafinkerzen	—	—	—	1 Pfd.	3	20		
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—		
Kernseife	—	—	—	"	8	80		
Kristallsoda	—	—	—	"	—	36		
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80		
Trinksoda	—	—	—	"	1	—		
Kerzen	—	—	—	"	3	10		

***) Petroleum Preise in den Gemeinden:

- 1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 50 h.
- 2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 51 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancorzów, Wielgomłyny 52 h.

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 53 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Generalmajor

Aviso.

№ 1114/5.

Abram Lewiński und Jankiel Staszewski aus Rzaśnia wurden mit dem Urteile des königl. poln. Friedensgerichtes in Pajęczno wegen Übertretung der Vdg. Nr. 44 vom 14. Mai 1917 begangen durch Nichtveröffentlichung der Maximalpreise in dem Gewölbe zu einer Geldstrafe zu je 50 K verurteilt.

